

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 89

Bern, 4. März 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Falkner, Ober-
richter J. Bähler
Gerichtsschreiberin Lustenberger

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Wechsel amtliche Verteidigung

Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 11. Februar 2019
(BJS 18 21060)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 11. Februar 2019 lehnte die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) in einem Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung, ein Gesuch des Beschuldigten A._____ um Wechsel der amtlichen Verteidigung ab. Dieses Dokument sandte A._____ danach mit handschriftlichen Notizen versehen an die Beschwerdekammer des Obergerichts. Auf entsprechende Frage hin erklärte sein Verteidiger, Fürsprecher B._____, falls A._____ seine handschriftlichen Notizen als Beschwerde verstanden haben wolle, müsse er dies der Beschwerdekammer direkt mitteilen. Weiter legte Fürsprecher B._____ seinem Schreiben eine Kopie seiner Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft bei. Am 21. Februar 2019 verfasste A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) selber ein Schreiben an die Beschwerdekammer. Diesem ist sinngemäss zu entnehmen, dass er nach wie vor nicht einverstanden ist mit der Mandatsführung seines Verteidigers und er einen Anwaltswechsel wünscht. Das Schreiben ist somit als Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 11. Februar 2019 zu behandeln.

Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen verzichtet die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

2. Gemäss Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Das Bundesgericht äusserte sich in BGE 138 IV 161 E. 2.4 zu dieser Bestimmung wie folgt:

«Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechseln ist, "in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde" (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1180 Ziff. 2.3.4.2). Wird die subjektive Sichtweise des Beschuldigten in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein dessen Empfinden für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss diese Störung mit konkreten Hinweisen, die in nachvollziehbarer Weise für ein fehlendes Vertrauensverhältnis sprechen, belegt und objektiviert werden (NIKLAUS RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 8 zu Art. 134 StPO; NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2009, N. 2 zu Art. 134 StPO). Der blosser Wunsch des Beschuldigten, nicht mehr durch den ihm beigegebenen Verteidiger vertreten zu werden, reicht für einen Wechsel nicht aus.»

3. Wie der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist, lag der Grund für den beantragten Anwaltswechsel darin, dass Fürsprecher B._____ nach Auffassung des Beschwerdeführers «nichts» gemacht habe. Laut seinem Schreiben vom 21. Februar 2019 stört sich der Beschwerdeführer weiter daran, dass sein Verteidiger ei-

ne Stellungnahme zum Gutachten bis am 8. März 2019 gewünscht habe. Weiter beanstandet er die Feststellung, er habe die Tat vom 31. August 2018 unter einer «schizoaffektiven Störung» begangen. Das ganze sei ein weiterer Versuch, die ganze Haftzeit zu verlängern.

4. Wie der Stellungnahme von Fürsprecher B._____ an die Staatsanwaltschaft vom 7. Februar 2019 und der beigelegten Zusammenstellung der geleisteten Arbeiten zu entnehmen ist, hat der Verteidiger die für eine sorgfältige Mandatsführung nötigen Handlungen vorgenommen. So war er bei sämtlichen Untersuchungshandlungen anwesend, besuchte den Beschwerdeführer im Gefängnis, führte diverse Korrespondenzen und war auch mit dem Umfeld des Beschwerdeführers, namentlich seiner Beiständin und seiner Schwester, in Kontakt. Es kann ihm folglich nicht vorgeworfen werden, «nichts» zu unternehmen. Fürsprecher B._____ wies die Staatsanwaltschaft in seiner Stellungnahme weiter darauf hin, dass sein Mandant, wie er bereits geschrieben habe, seines Erachtens nicht in ein Untersuchungsgefängnis gehöre, weshalb die vorgesehene Unterbringung in der Waldau zu begrüssen sei. Der Verteidiger bemüht sich also durchaus um die Verlegung des Beschwerdeführers vom Gefängnis in eine geeignetere Institution. Der Grund dafür, dass eine Haftentlassung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, liegt in den Umständen des Falles und ist nicht auf Verfehlungen der Verteidigung zurückzuführen.
5. Nach dem Gesagten ist die Mandatsführung von Fürsprecher B._____ unter objektiven Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Ebenso fehlen konkrete, über das subjektive Empfinden hinausgehende Anhaltspunkte, die in nachvollziehbarer Weise auf eine Störung des Vertrauensverhältnisses schliessen lassen würden. Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.
6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Demnach hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, festgesetzt auf CHF 200.00, zu tragen. Fürsprecher B._____ sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (direkt)
 - Rechtsanwalt B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin C. _____

Bern, 4. März 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Lustenberger

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.